



Informationen zur Buchführung in Bienenhaltungen

Wer Lebensmittel herstellt, muss im Rahmen seiner Tätigkeit dafür sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er muss sie entsprechend der «Guten Herstellungspraxis» untersuchen oder untersuchen lassen. Hersteller sind verpflichtet zur Selbstkontrolle (Art. 26 LMG) und haben alle erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherheit der Lebensmittel zu treffen (Art. 4 Abs. 1 VPrP).

Das Führen eines Behandlungsjournals ist Teil der guten Herstellungspraxis und dient weiter als Grundlage für die Selbstkontrolle. Durch das Führen desselben kann nachgewiesen werden, dass die entsprechenden Anwendungsbedingungen eingehalten wurden und somit die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist.

Bienenhalterinnen und Bienenhalter sind gemäss Art. 26 Bst. f der Tierarzneimittelverordnung (TAMV, SR 812.212.27) zur Buchführung im Umgang mit Arzneimitteln verpflichtet. Sie müssen ein Behandlungsjournal sowie eine Inventarliste führen (Art. 28 Abs. 1 und 2 TAMV).

Das BLV stellt Vorlagen zur Verfügung, wobei alternativ eigene (auch elektronische) Systeme verwendet werden dürfen.

Das Behandlungsjournal und die Inventarliste müssen 3 Jahre lang aufbewahrt werden (Art. 29 TAMV).

Behandlungsjournal

Bienenhalterinnen und Bienenhalter müssen zwecks einwandfreier Identifizierung und Rückverfolgbarkeit im Behandlungsjournal folgende Angaben festhalten:

- Identifikation des Standes, wenn der ganze Stand behandelt wurde, oder des behandelten Volkes
- Name und Konzentration des angewandten Arzneimittels und gegebenenfalls Dispensers
- Angewandte Menge
- Datum der ersten und letzten Anwendung
- Bezugsquelle des Arzneimittels

Inventarliste

Bienenhalterinnen und Bienenhalter müssen jeden **Eingang** auf Vorrat und jede **Rückgabe** oder Vernichtung von Arzneimitteln in übersichtlicher Form festhalten. Als Eingang auf Vorrat gilt, wenn ein Arzneimittel nicht unmittelbar aufgebraucht wird und **Resten gelagert** werden.

Bienenhalterinnen und Bienenhalter müssen folgende Angaben dokumentieren, wobei **chronologisch geordnete Kaufbelege als Teil der Inventarliste verwendet werden dürfen**:

- Das Bezugsdatum
- Den Handelsnamen
- Die Menge in Konfektionseinheiten
- Die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
- Die Entsorgung von allfälligen Arzneimittelresten (Datum, Menge, Art der Entsorgung/Entsorgungsstelle)

